Bundesrat Drucksache 194/88

29.04.88

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 15. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gleichzeitig Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 3,0 v.H., um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1988 verändern; Erhöhung der für die Entschädigungsrente maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Unterhaltshilfe ergeben sich

Mehraufwendungen	- in Mio DM -			
für die Haushaltsjahre	1988	1989	1990	1991
von insgesamt	9,3	17,3	15,6	14,1
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	6,2	11,5	10,4	9,4
die Länder	3,1	5,8	5,2	4,7

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 194/88

29.04.88

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 15. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. April 1988

121 (43) - 533 21 - La 77/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 15. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung ist von dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern gemeinsam erstellt worden.

Drucksache 194/88

Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

(15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 15.UhAnpV)

vom 1988

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521 eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,

- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie

- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe

 a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
 von 632 auf 651 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 422 auf 435 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 215 auf 221 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 348 auf 358 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 208 auf 216 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

1	von	144	auf 148	Deutsche Mark,
2	von	183	auf 188	Deutsche Mark,
3	von	219	auf 226	Deutsche Mark,
4	von	244	auf 251	Deutsche Mark,
5	von	267	auf 275	Deutsche Mark,
6	von	293	auf 302	Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

1	von	76	auf 78	Deutsche Mark,
2	von	87	auf 90	Deutsche Mark,
3	von	99	auf 102	Deutsche Mark,
4	von	109	auf 112	Deutsche Mark,
5	von	126	auf 130	Deutsche Mark,
6	von	149	auf 153	Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

 a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) von 87 auf 90 Deutsche Mark,

 b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes) von 109 auf 112 Deutsche Mark,

 c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes) von 137 auf 141 Deutsche Mark,

 d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) von 50 auf 52 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes) von 742 auf 767 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)

 a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils von 200 auf 206 Deutsche Mark,

 b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten von 148 auf 152 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 93 auf 96 Deutsche Mark,

2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 252 auf 260 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1004 auf 1026 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 606 auf 622 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 223 auf 229 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 413 auf 423 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1234 auf 1256 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 661 auf 677 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 274 auf 280 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 528 auf 538 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in
§ 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1988 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des
Gesetzes jeweils
von 252 auf 260 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
von 95 auf 98 Deutsche Mark,

b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 163 auf 168 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 32 auf 33 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Drucksache 194/88

Begründung

I. Im allgemeinen

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1988 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt rechnerisch zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	- in Mio DM -			
	1988	1989	1990	1991
insgesamt	9,3	17,3	15,6	14,1
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	6,2	11,5	10,4	9,4
die Länder	3,1	5,8	5,2	4,7

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1988 und im Finanzplan bis 1991 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1988 von dem Anpassungssatz des Rentenanpassungsgesetzes 1988 von 3,0 v.H. auszugehen. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für Berechtigte und Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Zu § 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bundesrat Drucksache 194/88 (Beschluß)
10.06.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 15. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946